



**KPO-Gemeinderatsklub**

8011 Graz – Rathaus

Hofgebäude, Zimmer 114–118

Tel.-Nr.: + 43 (0) 316 – 872 2150

+ 43 (0) 316 – 872 2151

+ 43 (0) 316 – 872 2152

+ 43 (0) 316 – 872 2153

Fax: + 43 (0) 316 – 872 2159

E-Mail: [kpoe.klub@stadt.graz.at](mailto:kpoe.klub@stadt.graz.at)

**Gemeinderat Kurt Luttenberger**

Donnerstag, 4. Juli 2013

### **Antrag zur dringlichen Behandlung**

(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

**Betrifft: ÖRK-Transportkosten: Rasche Lösung für Betroffene**

Der aktuelle vertragslose Zustand zwischen dem Roten Kreuz und der GKK Steiermark schafft eine untragbare Situation zu Lasten kranker, einkommensschwacher und hilfsbedürftiger Menschen.

So müssen laut Auskunft des ÖRK Steiermark nach einer Erhöhung der Tarife und Aufkündigung des Vertrages zwischen ÖRK und GKK seit 1. Juli für jede Fahrt mit einem Rot-Kreuz-Rettungswagen innerhalb von Graz 38,33 Euro vorfinanziert werden. Erst danach kann die bezahlte Rechnung bei der GKK eingereicht werden.

Diese refundiert aber nur einen kleinen Teil der Kosten. Liegt keine Rezeptgebührenbefreiung vor, bekommen die Betroffenen seit 1. Juli im Nachhinein nur 15,73 Euro von der Kassa rückerstattet, 22,60 Euro bezahlen sie selbst – um 12,- Euro mehr als noch im Juni dieses Jahres. Die Bestimmungen gelten für jeden Krankentransport, unabhängig davon, ob es sich um eine normale Fahrt mit dem Rettungswagen oder einen Notfall handelt.

Ohne hier auf die „Schuldfrage“ einzugehen, sollte rasch eine praktikable Zwischenlösung gefunden werden, welche dazu geeignet ist, diese enorme finanzielle Belastung für die Betroffenen abzuwenden – zumindest für Fahrten im Stadtgebiet von Graz. Es geht jetzt darum, nach Wegen zu suchen, wie den Leuten rasch, unkompliziert und unbürokratisch geholfen werden kann.

Denn das derzeitige Hick-Hack zwischen dem Roten Kreuz und der GKK Steiermark darf nicht auf den Rücken kranker und hilfsbedürftiger Grazer Mitbürgerinnen und Mitbürger abgewälzt werden.

Ich stelle daher namens des KPO-Gemeinderatsklubs folgenden

### **Antrag zur dringlichen Behandlung**

(gem. § 18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Die zuständigen Magistratesdienststellen werden aufgefordert, aktiv und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln, in Gesprächen mit dem ÖRK und der GKK einerseits, aber auch durch Beziehung infrage kommender Institutionen und Organisationen andererseits, nach einem Weg zu suchen, wie den Betroffenen in dieser Situation rasch, unkompliziert und unbürokratisch geholfen werden kann.